

Telefon: 233 - 84172  
Telefax: 233 - 83751

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Geschäftsbereich Sport  
Stabsstelle Vereinsförderung

**Siemens-Tennis-Club München e.V.  
Überlassung der Tennisanlage im Hermann-von-Siemens-Sportpark an den Siemens-  
Tennis-Club München e.V. mittels Erbbaurechtsvertrag gemäß den Konditionen der  
Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München  
Stadtbezirk 19 – Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11328**

3 Anlagen

**Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 08.11.2023 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

Der Siemens-Tennis-Club München e.V. (kurz: STC) befindet sich im Hermann-von-Siemens-Sportpark, einer ehemaligen, rund 13,6 ha großen Betriebssportanlage der Siemens AG, welche die Landeshauptstadt München im August 2017 von der Firma Siemens aufgrund der Aufgabe des Firmenstandortes in Obersendling und der damit verbundenen Einstellung des Betriebssports auf dem Areal erworben hat.

Um den Hermann-von-Siemens-Sportpark künftig für die Münchner\*innen als öffentliches Freizeit-, Sport- und Naherholungsgebiet zugänglich zu machen, beauftragte der Stadtrat der Landeshauptstadt München das Referat für Bildung und Sport sowie das Baureferat damit, ein Konzept für die neue Nutzung des Parks zu entwickeln (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14834 vom 03.07.2019).

Die Planungen hierzu haben bereits begonnen, werden jedoch aufgrund der besonderen Lage des gesamten Areals im Landschaftsschutzgebiet sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB noch andauern, da neben der Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung auch die Schaffung der baurechtlichen Grundlagen im Bebauungsplan mit Grünordnung und eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung erforderlich sind.

Um auch den künftigen baulichen Belangen des STC als privatem Bauherrn Rechnung zu tragen, hat der Verein dem Referat für Bildung und Sport entsprechend eigene Planungen

vorgelegt. Diese fließen in die Gesamtplanungen des Parks ein und sind Teil des planungs- und naturschutzrechtlichen Verfahrens, welches im Ergebnis auch den Umfang der künftigen baulichen Entwicklung des STC festlegt.

Da der STC zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die Landeshauptstadt München noch einen gültigen Mietvertrag für die bestehende Tennisanlage mit der Siemens AG besaß, stimmte die Landeshauptstadt München im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen dem Verbleib der Tennisanlage auf dem Areal sowie einer Weiterführung des Tennisbetriebs durch den STC zu. Dabei verpflichtete sich die Landeshauptstadt München, das bisherige Mietverhältnis mit dem STC zunächst mindestens fünf Jahre zu gleichen Konditionen bis zum 31.08.2022 fortzuführen.

Bereits mit Abschluss des Übergangsmietvertrags wurde dem Verein als langfristige Perspektive die Überlassung der Tennisanlage mittels Erbbaurechtsvertrag in Aussicht gestellt. Dazu soll die entsprechende Fläche aus dem Grundstück herausgelöst werden. Da aufgrund umfangreicher Abstimmungen über den künftigen Flächenumfang der Tennisanlage bislang noch kein Erbbaurechtsvertrag mit dem Verein abgeschlossen werden konnte, verlängert sich aktuell das bestehende Mietverhältnis um jeweils ein Jahr, sofern das Vertragsverhältnis nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

Dem Sportausschuss des Stadtrats der Landeshauptstadt München wird in der heutigen Sitzung mit einer gesonderten Sitzungsvorlage (Nr. 20-26 / V11282) im selben Ausschuss eine Beschlussvorlage zur interimswise Öffnung der ehemaligen Freisportflächen, ein Ausblick auf vorgezogene Maßnahmen, ein aktueller Planungsstand sowie die Anpassung des Raum- und Nutzer\*innenbedarfsprogramms für den Hermann-von-Siemens-Sportpark durch das Referat für Bildung und Sport zur Entscheidung vorgelegt.

Gleichzeitig erfolgt die Vorlage zum STC, um diesem bereits vor Abschluss der erforderlichen planungs- und naturschutzrechtlichen Verfahren mit den anderen Münchner Sportvereinen, die eine vereinseigene Sportanlage auf städtischem Grund betreiben, gleichzustellen, dem Verein Sicherheit für den Fortbestand zu geben sowie den autarken Betrieb der Tennisanlage zu gewährleisten. Der Geschäftsbereich Sport beabsichtigt dem STC die bestehende Tennisanlage in seiner derzeitigen Größe (ohne Wirtschaftshof) auf der städtischen Fläche mittels langfristigen Erbbaurechtsvertrag zu den Konditionen der Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München zu übergeben. Dies schafft die Voraussetzung für die Beantragung von Investitionszuschüssen gemäß der Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München, denn gefördert werden können nur Vereine, die u.a. eine langfristige Nutzungsüberlassung vorweisen können. Eine Förderung kann künftig jedoch nur erfolgen, wenn auch die weiteren Fördervoraussetzungen vorliegen, z.B. Vorlage benötigter öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

Zu der ca. 8.114 m<sup>2</sup> großen Tennisanlage des STC gehören 14 Tennisplätze, ein Vereinsheim mit öffentlicher Gaststätte (Rundbau), ein Büro sowie mehrere Technik- und Lagergebäude. Ergänzt wird die Anlage durch 10 weitere Tennisplätze auf fremdem Grund, die unmittelbar südlich an das städtische Vereinsgelände angrenzen und vom Verein angemietet sind (siehe

Anlage 1). Für den Winterbetrieb werden sechs der 14 Tennisplätze mit zwei Traglufthallen überdacht. Außerdem nutzt der Verein den Sanitär- und Umkleide-trakt der nördlich an den Verein angrenzenden und mittlerweile stillgelegten Sporthalle, welcher sich durch den Kauf des Geländes im Eigentum der Landeshauptstadt München befindet. Aufgrund des baulich schlechten Zustands der Sporthalle sowie der geplanten Übergabe des öffentlichen Grüns an die Bevölkerung, beabsichtigt die Landeshauptstadt München, diesen gesamten Komplex (Sporthalle sowie Sanitär- und Umkleide-trakt) künftig nicht weiter zu erhalten und abzureißen.

Um für den Verein Engpässe bei der Versorgung mit Sanitär- und Umkleidemöglichkeiten bei einem Abriss des Sanitär- und Umkleide-traktes zu vermeiden und langfristig die Voraussetzungen für eigene Infrastruktureinrichtungen auf dem Vereinsgelände zu schaffen, soll – aufgrund der vertraglichen Rahmenbedingungen – eine Interimslösung als mobile Raumeinheit (MRE) auf der Bestandsanlage des Tennisvereins (Sanitär- und Duscheinheiten sowie Technikräume) inkl. der benötigten Erschließungsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Interimsmaßnahme übernimmt die Landeshauptstadt München. Die Erschließung und Adressbildung der Tennisanlage erfolgt künftig über den derzeitigen Eingang des jetzigen Wirtschaftshofes an der Garatshausener Straße. Für die Zufahrtsstraße, die zwischen Tennisclub und Wirtschaftshof innerhalb der künftigen öffentlichen Grünanlage liegt, sind im aufzustellenden Bebauungsplan mit Grünordnung für die Sportstätten und Tennisanlage die Ausweisung als Verkehrsfläche vorzusehen und die planungsrechtlichen Vorgaben hierfür zu schaffen. Bis zum Vorliegen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist der Zugang zur Tennisanlage über die öffentliche Grünanlage mittels einer vertraglichen Vereinbarung (Wegerecht) sicherzustellen. Im Wirtschaftshof befinden sich derzeit auch die angemieteten Lagerflächen des Vereins, u.a. für die Bauteile der Traglufthallen. Da auch diese Flächen im Zuge der Neugestaltung der öffentlichen Grünanlage für den Verein entfallen werden, soll hierfür durch das Referat für Bildung und Sport eine zusätzliche, wirtschaftlich tragfähige Interimslösung geprüft und bereitgestellt werden. Lagermöglichkeiten im Bereich der zukünftigen öffentlichen Grünanlage stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Ob die Möglichkeit besteht, sowohl den Rückbau der Sporthalle mit Sanitär- und Umkleide-trakt und des Wirtschaftshofes als auch die Bereitstellung der Interimsmaßnahmen zeitnah durchzuführen, wird derzeit planungs- und naturschutzrechtlich geklärt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11282).

## **2. Vereinsstruktur**

Der STC ist ein gemeinnütziger, förderungsfähiger Sportverein mit insgesamt 1.075 aktiven Mitgliedern (Stand 01.01.2023) und einem Anteil von rund 27 % Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren, gemessen an den aktiven Mitgliedern.

Die Mitgliederstruktur (aktive Mitglieder) des STC gestaltet sich aktuell wie folgt (Bestandserhebung Stand 01.01.2023):

<b>Altersgruppe</b>	<b>Männlich</b>	<b>Weiblich</b>	<b>Gesamt</b>
Kinder bis 5 Jahre	7	3	10
Kinder von 6 - 13 Jahre	109	71	180
Jugendliche von 14 – 17 Jahre	59	38	97
Erwachsene von 18 – 26 Jahre	43	35	78
Erwachsene von 27 – 40 Jahre	84	75	159
Erwachsene von 41 – 60 Jahre	201	136	337
Erwachsene über 60 Jahre	139	75	214
<b>Aktive</b>	<b>642</b>	<b>433</b>	<b>1.075</b>
Passive	20	10	30
<b>Gesamt</b>	<b>662</b>	<b>443</b>	<b>1.105</b>

Von 2019 bis 2023 konnte der Verein trotz der pandemiebedingten Einschränkungen ein Wachstum von rund 74 % an aktiven Neumitgliedern verzeichnen (im Jahr 2019: 618 aktive Mitglieder, im Jahr 2023: 1.075 aktive Mitglieder).

### 3. Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags

Das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport beabsichtigt in Abstimmung mit dem STC einen Erbbaurechtsvertrag zu folgenden Konditionen abzuschließen:

Erbbauerechtsnehmer	Siemens-Tennis-Club München e.V.
Objekt	Bestandsanlage des Siemens-Tennis-Club München e.V. an der Siemensallee 61, Teilgrundstück aus dem Flst. 501/62, Gemarkung Thalkirchen, Stadtbezirk Thalkirchen – Obersending – Forstenried – Fürstenried – Solln (19) (Teilgrundstück ist noch zu vermessen)
Laufzeit	50 Jahre, 01.01.2024 bis 31.12.2073
Erbbauzins	Entgelt:  0,01 €/m <sup>2</sup> /Jahr für unbebaute Flächen (ca. 7.740 m <sup>2</sup> ) 0,41 €/m <sup>2</sup> /Jahr für überbaute Flächen (ca. 374 m <sup>2</sup> )  gem. § 6 der Sportförderrichtlinien

	<p>Der Erbbauzins kann angepasst werden, wenn der Stadtrat eine allgemeine Erhöhung der Nutzungsentgelte für Sportvereine beschließt.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München vom 01.01.2020 wird die Überlassung von Grundstücken für den gewerblichen Betrieb von Gaststätten gesondert geregelt.</p> <p>Sollten Flächen des überlassenen Grundstücks durch den Verein gastronomisch (gewerblicher Betrieb von Gaststätten) genutzt werden, ist durch das Kommunalreferat für diese Teilfläche die Erhebung eines Erbbauzinses zu prüfen und festzulegen. Es besteht eine entsprechende Öffnungsklausel zur Anpassung des Erbbauzinses für die gewerblich gastronomisch genutzte Fläche, sobald das beim städtischen Bewertungsamt (BewA) beauftragte Bewertungsgutachten fertiggestellt ist.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass nach Abschluss eines Bewertungsverfahrens eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen wird.</p>
Antidiskriminierungsklausel	<p>Der STC bekennt mit der Unterschrift, dass auf der Sportanlage keine Veranstaltungen mit rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten durchgeführt werden.</p> <p>Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht wird noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.</p>
Leistungen des Vereins	<p>Der Verein übernimmt als Erbbaurechtsnehmer alle Rechte und Pflichten, welche die Stadt als Eigentümerin zu tragen hätte. Der Erbbaurechtsnehmer trägt alle Grundstückskosten und Nebenkosten inkl. Grundsteuer mit Ausnahme der Erschließungskosten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Sportförderrichtlinien.</p> <p>Der Erbbaurechtsnehmer ist bis auf Weiteres berechtigt, die im Park befindlichen sanitären Anlagen, Duschen und Umkleiden zu nutzen. Die Nutzung endet mit Umsetzung der Neuplanungen des Parkgeländes bzw. mit Abbruch des Sanitär- und Umkleidegebäudes bzw. mit Herstellung der MRE auf dem Bestandsgelände des Tennisvereins.</p> <p>Die Nutzung der genannten sanitären Anlagen/Umkleiden wird durch eine separate Vereinbarung geregelt, sollte der Abbruch erst nach Abschluss des Erbbaurechtsvertrages erfolgen.</p>

	<p>Bei dauerhafter Sperrung bzw. nach Abbruch der sanitären Anlagen und Umkleiden werden dem Verein, soweit planungs- und naturschutzrechtlich möglich, durch die Landeshauptstadt München MRE zur Verfügung gestellt und auf der Bestandsfläche des Vereins errichtet. Hierfür ist rechtzeitig ein Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.</p> <p>Diese gelten ebenfalls als überbaute Flächen nach gem. §6 der Sportförderrichtlinien.</p> <p>Der Verein ist während der Nutzung der MRE für den Bauunterhalt, die Verkehrssicherungspflicht, alle Nebenkosten sowie den Rückbau der Anlage im Falle des Neubaus eigener Infrastruktureinrichtungen an deren Stelle zuständig.</p> <p>Bauliche Maßnahmen auf dem Vereinsgelände, beispielsweise für die MRE, Schaffung eigener Infrastruktureinrichtungen, sind bis zum Vorliegen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans nur unter Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften, insbesondere der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU III, möglich. Das gilt auch für bauliche Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Danach gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Grünordnung.</p> <p>Für den Unterhalt, die Verkehrssicherung und die Instandsetzung der Außenflächen einschließlich aller Einbauten und Ausstattungsgegenstände (z.B. Wege incl. Winterdienst, Zäune, Bänke, Abfallbehälter, Beleuchtung u.a.) ist der Erbbaurechtsnehmer zuständig.</p> <p>Der Erbbaurechtsnehmer verpflichtet sich, die Gehölzbestände im vorhandenen Umfang in ihrer ökologischen Funktion zu schützen. Der Unterhalt und die Entwicklung des Baum- und Strauchbestandes verbleiben bei der Stadt München (siehe Leistungen der Stadt München). Maßnahmen am Baum- oder Strauchbestand dürfen nur durch oder im Auftrag des Baureferats Gartenbau erfolgen. Maßnahmen, die über die Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen hinaus gehen, sind bis zum Vorliegen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans nur unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU III, möglich.</p>
--	---

<p>Leistungen der Stadt München</p>	<p>Die Stadt München trägt die Erschließungskosten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Sportförderrichtlinien.</p> <p>Zudem übernimmt die Stadt München alle Aufgaben, die mit dem Unterhalt und der Entwicklung des Baum- und Strauchbestandes auf dem Gelände verbunden sind (Baumkontrollen, Baum- und Strauchpflegemaßnahmen, Fällungen und Rodungen, Nachpflanzungen).</p> <p>Im Falle einer Beendigung der Nutzungsmöglichkeit des im Hermann-von-Siemens-Sportpark befindlichen Sanitär- und Umkleidetraktes, prüft die Landeshauptstadt München welche für den Verein wirtschaftlich vertretbaren Interimslösungen auf dem Bestandsgelände des Tennisvereins bereitgestellt werden können. Dies gilt auch für die bislang im Wirtschaftshof genutzten Flächen zur Lagerung der Bauteile für die Traglufthallen.</p> <p>Im Zuge der Neugestaltung des Hermann-von-Siemens-Sportparks sollen die für den Verein erforderlichen Stellplätze gemäß der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPIS) voraussichtlich in der Tiefgarage des Sportbetriebsgebäudes der zukünftigen Sportstätte nachgewiesen werden können. Die Stellplatzberechnung erfolgt auf Basis der Bestandsanlage.</p>
<p>Mitbenutzungsregelung</p>	<p>Der Verein gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden Schulen.</p> <p>Den Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von Sporträumen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten.</p> <p>Die Anlage kann bei Bedarf für Versammlungen des Bezirksausschusses genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.</p> <p>Eine Nutzung durch die Schulen, andere Sportvereine und Dritte ist jedoch nur in dem Maße vorgesehen, wie dies im Rahmen der Förderung durch den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zulässig ist.</p> <p>Dafür muss die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzung in ihrem Umfang und ihrer Intensität hinter der Nutzung durch den Verein zurückbleiben. Die Nutzung durch den Verein hat stets Vorrang. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.</p>

Der Grenzverlauf der zu überlassenden Fläche auf dem Bestandsgrundstück ist vor Ort durch das Kommunalreferat noch zu vermessen und umfasst den aktuellen Besitzstand des Vereins mit Ausnahme der Flächen am Wirtschaftshof, Umkleidetrakt und Tennisübungswand an der Sporthalle.

Die Entscheidung über den Abschluss des notwendigen Erbbaurechtsvertrages obliegt dem Stadtrat.

#### 4. Darstellung der Erlöse

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b*	k/i*	Erlöse jährlich
2024-2073	Jährliches Entgelt für Erbbaurechtsvertrag	b	k	230,74 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Das Produkterlösbudget des Produkts 39421200 erhöht sich ab 2024 befristet von 2024 bis 2073 um bis zu 230,74 €, davon sind 230,74 € zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

#### 5. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>	,--		230,74 € von 2024 bis 2073
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) z.B. Lehrpersonalzuschüsse	,--	,--	,--
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	,--	,--	,--
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	,--	,--	,--
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	,--	,--	230,74€ von 2024 bis 2073
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	,--	,--	,--
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	,--	,--	,--



	dauerhaft	einmalig	befristet
(Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	,--	,--	,--

## 6. Kontierungstabelle

### 6.1 Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4. dargestellten Erlöse erfolgt:

Erlöse für	Vortrags- ziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Erbbauzins	4.	2.	5640.140.0000.9	19610100	422154

## 7. Abstimmung

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Kommunalreferat, dem Baureferat (Gartenbau, Hochbau), dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie dem Referat für Klima- und Umweltschutz (Geschäftsbereich Naturschutz und Biodiversität) abgestimmt.

Die Beschlussvorlage wurde zudem im Rahmen der Klimaschutzprüfung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz (Geschäftsbereich Klimaschutz und Energie) abgestimmt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben (siehe Anlage 2).

Die Kämmerei wurde beteiligt und hat beiliegende Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 3). Das Referat für Bildung und Sport teilt das Erfordernis einer Beteiligung des STC an den Kosten für die Interimslösung als mobile Raumeinheit (MRE) nicht, da der Abriss des vom Verein genutzten Sanitär- und Umkleidettraktes durch die Kommune veranlasst ist.

Die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen wurde am 24.10.2023 gehört. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Der Bezirksausschuss 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln wurde entsprechend der Satzung für die Bezirksausschüsse am 07.11.2023 gehört. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Sportausschuss stimmt der Überlassung der Tennisanlage, Teilstück aus dem Grundstück FlrNr. 501/62, Gemarkung Thalkirchen, in Form eines Erbbaurechtsvertrages zu den in Ziffer 3 des Vortrags genannten Konditionen zu.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlichen Erlöse befristet für die Jahre 2024 bis 2073 in Höhe von 230,74 € zum Schlussabgleich für den Haushalt 2024 anzumelden.
3. Das Produkterlösbudget des Produkts 39421200 erhöht sich ab 2024 befristet von 2024 bis 2073 um bis zu 230,74 €, davon sind 230,74 € zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
4. Das Kommunalreferat wird gebeten, die Vermessung der Tennisanlage vorzunehmen.
5. Das Kommunalreferat wird gebeten, einen entsprechenden Erbbaurechtsvertrag zu den in Ziffer 3 des Vortrags genannten Konditionen mit dem Siemens-Tennis-Club e.V. abzuschließen.
6. Das Baureferat wird gebeten, den Unterhalt des Baum- und Strauchbestandes auf der Tennisanlage zu übernehmen und aus den vom Referat für Bildung und Sport bereitgestellten Mitteln zu finanzieren.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II/V-SP  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Bildung und Sport – S-V  
An das Referat für Bildung und Sport – S-SU (Haushalt/MIP)  
An das Referat für Bildung und Sport – GL2  
An das Referat für Bildung und Sport – ZIM-QSA-FI-AA  
An das Referat für Bildung und Sport – S-ST-P  
An das Baureferat RG 4 (bitte intern verteilen HA 65, G, G13, G1-C/S)  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (bitte intern verteilen HA I, HA II, HA IV, Lokalbaukommission)  
An das Referat für Klima- und Umweltschutz – RKU-III-3  
An die Stadtkämmerei – SKA 1.41 Gewinnermittlung, Sonderaufgaben  
An die Stadtkämmerei – SKA-2-12 Teilhaushalte  
An das Kommunalreferat – KR-IS-KD-GV-S  
An den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln  
z.K.

Am